



S a t z u n g

Kneipp - Verein Rothenburg ob der Tauber e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen KNEIPP-VEREIN Rothenburg ob der Tauber e.V. und hat seinen Sitz in 91541 Rothenburg ob der Tauber. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 91522 Ansbach – Registergericht, unter der Nummer VR 20110 eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaften und Verbandszugehörigkeit

Der Kneipp-Verein Rothenburg ob der Tauber e.V., gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention an und ist zugleich Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Bayern e.V.. Die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Gliederungen werden von ihm anerkannt.

Der Kneipp-Verein Rothenburg ob der Tauber e.V. ist rechtlich und wirtschaftlich selbständig.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kneipp-Vereins Rothenburg ob der Tauber e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Zweck und Ausgaben

- (1) Der Kneipp-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Insbesondere wollen wir die Gesundheitslehre nach Sebastian Kneipp (1821–1897) vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert sowie zeitgemäß dargestellt – möglichst vielen Menschen nahe bringen.

- (2) Er bezweckt insbesondere
- a) Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge,
 - b) Förderung des Gesundheitsbewusstseins,
 - c) Förderung von Umweltschutz und Umweltbewusstsein.

- (3) Der Zweck unseres Kneipp-Vereins wird unter anderem auch verwirklicht durch:
 - a) Die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Gesundheitssport gemäß des ganzheitlichen Gesundheitskonzepts der Kneippschen Lehre, unter Einbeziehung der fünf Elemente: Wasser, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und der Lebensordnungslehre.
 - b) Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - c) Unterstützung der Stadt Rothenburg ob der Tauber bei der Instandhaltung und Pflege Kneippscher Gesundheitseinrichtungen.
 - d) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen.
 - e) Grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen des Gesundheitswesens.
- (4) Der Verein ist für jederman offen und konfessionell sowie politisch neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen und unterschriebenen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt werden.

- (1) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen aus sachlichen Gründen unterschiedlich festgesetzt werden. Ebenso ist eine Befreiung von der Beitragspflicht möglich. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erlöschen durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Ableben
 - d) Vereinsauflösung, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gem. § 47 BGB
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, seinen Einspruch in dieser Mitgliederversammlung zu begründen.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§9 Organe des Kneippvereins

- (1) Die Organe des Kneipp-Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung werden vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
- (2) Jede Versammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Bei mehreren Bewerbern für diese Aufgabe wird so lange mit einfacher Mehrheit und Handzeichen abgestimmt, bis der Versammlungsleiter bestimmt werden konnte.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (auch über digitale Medien), an alle Mitglieder des Kneipp-Vereins Rothenburg ob der Tauber e.V.
- (4) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe des Namens, zugehen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- (5) Verspätet eingegangene Anträge sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der teilnahmeberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden. Kommt der Vorstand dem Einberufungsverlangen nicht nach, so kann der zuständige Landesverband, erzwangsweise der Bundesverband das Verfahren an sich ziehen, im Übrigen gilt §37 Absatz 2 BGB.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder der Vereinsauflösung
 - h) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - j) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - k) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten

- (8) Zur jährlichen Überprüfung der Buch- und Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Personen als Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Über das Ergebnis der Buch- und Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie müssen nicht zwingend Mitglied des Kneipp-Vereins sein.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes regelt.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kneipp-Vereins hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung an den ~~Kneipp-Bund e.V.~~ und den Landesverband Bayern zu senden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kneipp-Vereins Rothenburg ob der Tauber e.V. besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) 3 bis 7 Vorstandsbeisitzern
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters oder Schriftführers (Personalunion) ausüben, sofern dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes – mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB – vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die freigewordene Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds gleichzeitig mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

- (6) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einladung wird über die Sitzungsthemen informiert.
- (7) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden in der Regel vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, es kann aber auch ein anderes Vorstandsmitglied als Sitzungsleiter bestimmt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, mit dabei der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzulegen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind und bei den Akten des Vereins verwahrt werden.
- 10) Sofern aus den Reihen der Mitglieder kein handlungsfähiger Vorstand gebildet werden kann, kann der zuständige Kneipp-Bund Landesvorstand kommissarisch für längstens ein Jahr als Vorstand bestellt werden, der dann den Verein mit seinen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertritt. In diesem Fall ist für die Vorstandsbestellung die Mitgliedschaft im Verein nicht Voraussetzung.

§ 12

Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der gemäß § Nr. 26a EstG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch Dritte (z.B. Gruppenleiter) gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

§ 13

Vereinsordnung

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen zur Regelung interner Abläufe geben.
- (2) Zum Erlass und zur Änderung dieser Ordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke, Aufgaben und Pflichten des Kneipp-Vereins Rothenburg o.d.T. e.V. werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Hierbei werden die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.
- (2) Näheres zum Datenschutz im Kneipp-Verein Rothenburg o.d.T.e.V. wird in der Datenschutz-Ordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten und evtl. Berichtigung, sowie die Löschung der Daten bei Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Den Organen des Vereins und allen mit den Daten Arbeitenden ist es untersagt, diese an Unbefugte weiterzugeben. Diese Pflicht gilt auch über die Vereinsmitarbeit hinaus.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Den Mitgliedern wird sowohl die alte, als auch die neue Satzung zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Kneipp-Bund e.V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung zur Änderung der Satzung oder Änderung des Vereinszweckes zu hören.

§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens und ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe des Sachverhaltes, beträgt fünf Wochen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung wenigstens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

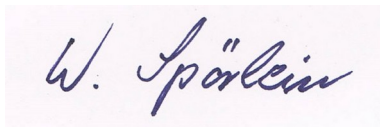
- (4) Der Kneipp-Bund e.V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (6) Bei Beendigung des Vereins durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kneipp-Bund e.V. - Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention – mit Sitz in Bad Wörishofen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. inzwischen selbst ohne Rechtsnachfolger beendet worden sein, so fällt das Vermögen ausschließlich an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte öffentliche Körperschaft, Stiftung oder Anstalt zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Den Ersatzanfallberechtigten kann die letzte Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und/oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert dieser §17 Absatz 2 seine Wirkung und wird obsolet. Für Satzungsänderungen gilt dann wieder die Regelung des § 15.
- (2) Diese Satzung des Kneipp-Vereins Rothenburg ob der Tauber e.V. tritt am Tag nach ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Diese Satzung wurde am 5. März 2020 errichtet.

Rothenburg, den 05.03.2020, die Vorstandschaft:



Waltraud Spörlein, 1. Vorsitzende

Erwin Ebner, 2. Vorsitzender

Anneliese Grimm, Schriftführerin

Burkhart Eugen, Schatzmeister